

Von: Pieper, Benjamin (VM)

Gesendet: Dienstag, 11. Januar 2022 13:08

An: KLIMA Jochen - Fahrlehrerverband BW; Zeltwanger Rainer BDFU ; Rauscher, Christian c/o IDFS <Kaup, Marcellus; Treuhandverein für Verkehrserziehung <

Cc: Schultheiß, Christina (VM)

Betreff: 11. Corona-Verordnung, Änderungen zum 12. Januar 2022

Sehr geehrte Herren,

die 11. Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg wird zum 12. Januar 2022 geändert bzw. ergänzt ([Regeln der Alarmstufe II bleiben bestehen: Baden-Württemberg.de \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de/baden-wuerttemberg.de)). Änderungen ergeben sich im Zusammenhang mit der Geltungsdauer der Alarmstufe II (§ 1 Absatz 2 Satz 2) in Baden-Württemberg sowie der Maskenpflicht (§ 3).

Die aktuelle Fassung der Verordnung finden Sie im Internet unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/> sowie als PDF-Datei im Anhang. Die Übersicht bezieht sich ausschließlich auf die aktuell geänderten Regelungen der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg. Neben der Corona-Verordnung gelten weiterhin die bundeseinheitlichen Regelungen aus dem Infektionsschutzgesetz und ggf. lokale Regelungen der örtlichen Gesundheitsämter.

Das Stufenkonzept in § 1 Absatz 2 der Corona-Verordnung besteht wie bisher mit Basis-, Warn- und Alarmstufe sowie der Alarmstufe II. Jedoch gilt über § 1 Absatz 2 Satz 2 in Baden-Württemberg unabhängig von der Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz oder der landesweite Auslastung der Intensivbetten die Alarmstufe II bis 1. Februar 2022 weiter.

Die bisherigen Regelungen in § 15 Absätze 1 und 2 der Corona-Verordnung wurden nicht angepasst. Hier gelten die bisherigen Regelungen weiterhin. Allerdings wirken sich einzelne Änderungen, beispielsweise der Maskenpflicht, auch auf Veranstaltungen und Einrichtungen aus.

Ab dem 12. Januar 2022 gilt im Zusammenhang mit der Maskenpflicht folgende Regelung (§ 3 Absatz 1): In der Warnstufe oder den Alarmstufen müssen Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres in geschlossenen Räumen eine Atemschutzmaske (FFP2-Maske oder vergleichbar) tragen. § 3 Absätze 2 und 3 und § 15 Absatz 2 regeln Ausnahmen bzw. Abweichungen von der Maskenpflicht.

Freundliche Grüße

Benjamin Pieper
Referat 46 - Verkehrsrecht, Verkehrssicherheit

Ministerium für Verkehr
Baden-Württemberg